

# RS Vfgh 1998/6/9 B3092/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §68 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit nach Tod des Antragstellers

## Rechtssatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrages wegen Aussichtslosigkeit.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger teilte mit Schriftsatz vom 30.03.98 mit, daß der Antragsteller am 03.03.98 verstorben ist. Demnach kommt die Bewilligung der Verfahrenshilfe - unter Bedachtnahme auf §68 Abs1 ZPO - vollends nicht in Betracht. Gleichwohl ist der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe auf eine Weise zu erledigen, die der Frage einer allfälligen Beschwerdeberechtigung der Rechtsnachfolger des Antragstellers (innerhalb der unterbrochenen Beschwerdefrist) nicht vorgreift.

## Entscheidungstexte

- B 3092/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 B 3092/97

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B3092.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019391\_97B03092\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)